



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/185/2021

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 29.08.21

Beratungsgegenstand:

Bestellung von Vertretern für die Mitgliederversammlung und Organe des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	21.09.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestellt nachfolgende Personen als Vertreter der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für die Mitgliederversammlung und Organe des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“:

- 1) Mitgliederversammlung (6 Vertreter mit 141.571 Stimmen):
 - Brandt, Burkhard mit 23.596 Stimmen
 - Gottschalk, Albrecht mit 23.595 Stimmen
 - Gottschalk, Jürgen mit 23.595 Stimmen
 - Hegermann, Wilfried mit 23.595 Stimmen
 - Kiesel, Thomas mit 23.595 Stimmen
 - Tackmann, Uwe mit 23.595 Stimmen
- 2) Für die Wahl des Verbandsausschusses werden als Kandidaten vorgeschlagen:
 - Brandt, Burkhard
 - Gottschalk, Jürgen
 - Hegermann, Wilfried
 - Kiesel, Thomas
- 3) Für die Wahl in den Vorstand wird Meinhard Schwabe vorgeschlagen.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf					
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag					

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 2 Ziff. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“
- Wahlordnungen für die Wahl zum Verbandsausschuss und Verbandsvorstand

Sachverhalt, Begründung:

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse (nachfolgend Gemeinde) ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ (nachfolgender Verband). Der Verband besteht aus 49 Mitgliedern, davon 25 amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden, 10 sonstige Institutionen und 14 Einzelmitglieder. Im Dezember 2021 führt der Verband planmäßig die Neuwahl seiner Verbandsorgane durch. Verbandsorgane sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.

Zu bestimmen sind nunmehr:

- die Vertreter in der Mitgliederversammlung, die die Wahl des Verbandsausschusses vornehmen,
- die Kandidaten für den Verbandsausschuss und
- einen Kandidaten für den Verbandsvorstand.

Der Verbandsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt in sechs Wahlbezirken aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Die Gemeinde ist im Wahlbezirk 4 vertreten. Die Stimmenzahl bemisst sich entsprechend des eingezahlten Beitrages und beträgt maximal 141.571 Stimmen. Eine Bündelung von maximal 25.000 Stimmen je Vertreter ist zulässig. Aus dem Wahlbezirk 4 sind vier Ausschussmitglieder zu wählen. Die Gemeinde hat mindestens sechs Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden, um die Wahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl.

Als Mitglieder im Verbandsausschuss sind bisher Burkhard Brandt, Albrecht Gottschalk, Jürgen Gottschalk und Wilfried Hegermann tätig. Herr Albrecht Gottschalk steht zur Wiederwahl nicht zur Verfügung. Dafür hat Thomas Kiesel sowie die übrigen bisherigen Vertreter ihre Bereitschaft zur Wahl und somit zur Mitarbeit im Verbandsausschuss erklärt.

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Bisher stellt die Gemeinde den Verbandsvorsteher Meinhard Schwabe. Herr Schwabe stellt sich wieder für die Wahl zum Verbandsvorstand zur Verfügung und erklärt im Übrigen seine Bereitschaft weiterhin die Funktion des Verbandsvorstehers wahrzunehmen. .

Die Bestellung der Vertreter in die Mitgliederversammlung des Verbandes sowie der Vorschlag der Kandidaten für die Verbandsorgane (Verbandsausschuss und Verbandsvorstand) kann durch Abstimmung im Block lt. Beschlussvorschlag erfolgen, soweit sich die Gemeindevertretung für dieses Verfahren einstimmig ausspricht. Alternativ sind gesonderte Wahlgänge gemäß § 41 (Gremienwahl) bzw. § 40 (Einzelwahl) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein ja, siehe weitere Ausführungen

Anlagen:

keine